

RATGEBER

Können Fehljahre nachgezahlt werden?

1. In drei Jahren werde ich pensioniert. Da ich mich zwecks sprachlicher Weiterbildung und beruflichen Aufenthalts während fünf Jahren im Ausland befand, musste ich bei der Durchsicht meines AHV-Auszuges feststellen, dass ich die zur Vollrente benötigte Mindestanzahl von 44 Beitragsjahren nicht erreiche. Ist es nun möglich, dass ich die Fehljahre nachzahlen kann, damit ich eine Vollrente bekomme?

2. Die letzten fünf Jahre habe ich in der Schweiz gearbeitet. Nun bin ich seit einem halben Jahr wieder in Liechtenstein tätig. Werden mir die Beiträge aus der Schweiz in Liechtenstein bei der Berechnung der AHV-Rente angerechnet?



WALTER KAUFMANN, LEITER RECHTSDIENST AHV-IV-FAK-ANSTALTEN

Diese Fragen geben Anlass, kurz die wesentlichsten Grundzüge der Rentenberechnung zu schildern:

Die Rentenberechnung richtet sich nach zwei Faktoren: 1. Nach der Versicherungsdauer und 2. nach dem sog. «massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen».

Aus der Versicherungsdauer bestimmt sich die anwendbare Rentenskala (Rentenskala 44 bei lückenloser Versicherungsdauer, Rentenskala 1 bis Rentenskala 43 bei Versicherungslücken). Innerhalb der anwendbaren Rentenskala hängt dann der Rentenbetrag vom «massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen» ab (bei Rentenskala 44 beträgt die Altersrente zwischen Fr. 995.- und Fr. 1'990.- pro Monat, bei Rentenskala 43 zwischen Fr. 972.- und Fr. 1'945.- pro Monat, bei Rentenskala 42 zwischen Fr. 950.- und Fr. 1'899.- pro Monat usw.).

Das «massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen» bestimmt sich nicht nur nach dem in den letzten Jahren erzielten Lohn. Es hängt davon ab, auf welchem Erwerbseinkommen im Durchschnitt aller Jahre seit Beginn der Beitragspflicht Beiträge entrichtet wurden, wieviele Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet werden

können und wieviele Einkommensgutschriften (aus Zeiten der Nichterwerbstätigkeit bei Wohnsitz in Liechtenstein) angerechnet werden können. Bei Ehepaaren erfolgt zudem für die Kalenderjahre der Ehe eine hälftige Aufteilung der Erwerbseinkommen und der verschiedenen Gutschriften, sobald der «2. Versicherungsfall» eintritt, das heisst, sobald beide Ehegatten eine Rente beziehen können.

Zur 1. Frage:

Es braucht eine lückenlose Versicherungsdauer für die Rentenskala 44. Dazu sind aber nicht in jedem Fall 44 Beitragsjahre nötig. Bei Männern, die ab dem 1. Januar 1998 das Rentenalter erreichen, sind für eine lückenlose Versicherungsdauer tatsächlich 44 Beitragsjahre erforderlich. Bei Frauen aber braucht es für die Rentenskala 44 nur 41 Versicherungsjahre, solange das Rentenalter der Frauen noch bei 62 Jahren liegt (bei nichterwerbstätigen «Hausfrauen» zählen zudem auch die Kalenderjahre der Ehe als Versicherungsjahre, wenn während dieser Zeit der Ehemann Beiträge geleistet hat). Sobald das Rentenalter der Frauen bei 63 Jahren liegt, genügen 42 Versicherungsjahre für die Rentenskala 44; sobald das Rentenalter bei 64 Jahren liegt, braucht es 43 Versicherungsjahre. Auch beim Rentenvorbezug oder bei Eintritt der Invalidität sind für die Rentenskala 44 nicht 44 Beitragsjahre erforderlich, sondern ganz einfach eine lückenlose Versicherungsdauer.

Beiträge sind nur innerhalb der letzten fünf Jahre nachträglich zu entrichten, und zwar nur dann, wenn während dieser Zeit tatsächlich eine Beitragspflicht bestanden hat. Eine Beitragspflicht besteht bei Erwerbstätigkeit in Liechtenstein sowie für nichterwerbstätige Personen auch bei Wohnsitz in Liechtenstein (bis zum 31. Dezember 1996 waren nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen beitragsbefreit, ab dem 1. Januar 1997 müssen auch «Hausfrauen» und «Hausmänner» Beiträge entrichten, und zwar den Mindestbeitrag).

Andere Versicherungslücken (zum Beispiel eben bei beruflichem Aufenthalt in der Schweiz oder anderswo im Ausland) können nicht nachträglich durch freiwillige Beitragszahlungen an die AHV behoben werden.

Es besteht aber die Möglichkeit, durch Anrechnung sogenannter «Jugendjahre», «Beitragsmonate im Rentenjahr» und «Zusatzjahre bei langer Versicherungsdauer» derartige Versicherungslücken ganz oder teilweise zu schliessen (dies wird von der AHV bei

der Rentenberechnung automatisch geprüft).

Wenn jemand vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres als erwerbstätige Person Beiträge entrichtet hat (Jugendjahre), so können damit später entstandene Lücken geschlossen werden.

Auch Beitragsmonate im Kalenderjahr der Entstehung des Rentenanspruches können herangezogen werden, um früher entstandene Lücken zu schliessen (Beitragsmonate im Rentenjahr).

Zudem werden für fehlende Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1982 einer Person, die tatsächlich versichert gewesen wäre (aber keine Beiträge entrichtet hat), oder die sich (bei Auslandsaufenthalt) nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen hätte freiwillig versichern können, bis zu drei Zusatzjahre zur Schliessung von Beitragslücken herangezogen (Zusatzjahre bei langer Versicherungsdauer). Bei 20 bis 26 tatsächlichen vollen Versicherungsjahren können bis zu 12 Monate zusätzlich herangezogen werden; bei 27 bis 33 tatsächlichen vollen Versicherungsjahren können bis zu 24 Monate zusätzlich herangezogen werden; ab 34 tatsächlichen vollen Versicherungsjahren können bis zu 36 Monate zusätzlich herangezogen werden.

Zur 2. Frage:

Die in der Schweiz (oder auch bei einer anderen ausländischen Sozialversicherung) geleisteten Beiträge können bei der Berechnung der liechtensteinischen AHV-Rente nicht berücksichtigt werden (es besteht aber, wie oben ausgeführt, die Möglichkeit, Lücken in der liechtensteinischen Versicherungskarriere durch Jugendjahre, Beitragsmonate im Rentenjahr und Zusatzjahre bei langer Versicherungsdauer zu füllen). Die Schweizerische AHV berücksichtigt jedoch die in der Schweiz geleisteten Jahre und Beiträge bei der Ermittlung der schweizerischen Leistung. Wenn Sie sich für eine Rente der Schweizerischen AHV anmelden wollen, so können Sie dies bei Wohnsitz in Liechtenstein bei der liechtensteinischen AHV tun. Die liechtensteinische AHV wird Ihre von der Wohnsitzgemeinde bestätigte Anmeldung entgegennehmen und an die zuständige Stelle in der Schweiz übermitteln (das gilt auch für Angehörige von Staaten des EWR, die in Liechtenstein wohnen und sich für den Bezug einer Rente aus einem EWR-Staat anmelden wollen).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die AHV-IV-FAK-Anstalten, Gerberweg 5, Vaduz, Tel. 231 12 52.